

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bek. vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24.12.1993, vom 08.07.1994, vom 26.04.1996, vom 27.12.1996, vom 09.06.1998, vom 24.07.1998, vom 24.04.2001 und vom 25.07.2002 erlässt die **GEMEINDE MALGERSDORF** folgende

## **SATZUNG für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

### **§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6 Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,89 € im Jahr.

## § 7 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die entsprechende Abgabesatzung vom 27.02.1982, geändert durch Satzung vom 04.06.1996 außer Kraft.

Malgersdorf, den 08.10.2002

  
Schimpfhauser  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Satzung wurde in der Gemeindekanzlei Malgersdorf, Bürgerstr. 1, 84333 Malgersdorf, sowie in Geschäftsstelle der VerwGem Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, in der Zeit vom 11.10.2002 bis einschließlich 28.10.2002 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an der Anschlagtafel der Gemeinde Malgersdorf sowie beim Rathaus Falkenberg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2002 ausgehängt und am 29.10.2002 wieder abgenommen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG

Falkenberg, den 31.10.2002

i. A.   
Wintersteiger